



S A T Z U N G

der Gütegemeinschaft Gärprodukte e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gütegemeinschaft Gärprodukte e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85356 Freising, Angerbrunnenstr. 12.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, die Güte von Gärprodukten, Sekundärrohstoffdüngern und Bodenverbesserungsmitteln aus Biogasanlagen zu sichern. Zu diesem Zweck wird der Verein Mitglied der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) e.V., die RAL-Gütezeichen für solche Produkte verleiht.
2. Der Verein hat die Aufgabe
 - a) das von der BGK e.V. verliehene RAL-Gütezeichen an seine Mitglieder auszuhändigen,
 - b) die Gütezeichenbenutzer anzuhalten, die einschlägigen Vorschriften der RAL-Gütesicherung zu beachten,
 - c) die Gütezeichenbenutzer im Hinblick auf die Belange der Gütesicherung zu beraten, sowie
 - d) den Erfahrungsaustausch zwischen den Betreibern von Anlagen zur Herstellung solcher Produkte zu fördern.
3. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Güteausschuss.
2. Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, die im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die Produkte nach § 2 Abs.1 herstellen.
2. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die auf dem Gebiet der Herstellung und/oder Anwendung der Produkte nach § 2 Abs.1 tätig sind, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an einer Mitgliedschaft haben.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und deren Vorschriften zu befolgen.
4. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereines einstimmig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder nach § 4 Abs.1 sind berechtigt, RAL-Gütezeichen für Gärprodukte, Sekundärrohstoffdünger und Bodenverbesserungsmittel aus Biogasanlagen zu erwerben. Fördermitglieder nach § 4 Abs.2 nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beratend teil.
2. Eine Übertragung von Rechten, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten lassen, ist nur an den Rechtsnachfolger möglich und bedarf der Einwilligung des Vorstandes. Die Übertragung muss hinsichtlich des Rechtes auf Führung des RAL-Gütezeichens von der BGK e.V. genehmigt sein.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) die Bestimmungen der Satzung des Vereines sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - c) Beiträge und Umlagen pünktlich an den Verein zu bezahlen.
4. Die ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs.1 sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach ihrem Beitritt die Gütesicherung im Sinne des § 2 Abs.1 zu beantragen.
5. Die Gütezeichenbenutzer haben die Einhaltung der Bestimmungen der Gütesicherung selbst zu vertreten. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Insolvenz oder Liquidation oder Auflösung des Geschäftsbetriebes des Mitgliedes,
 - e) Tod.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Verein zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - a) die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 nicht mehr gegeben sind,
 - b) ein ordentliches Mitglied das Gütezeichen gemäß § 5 Abs.4 nicht innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt beantragt oder der Antrag endgültig abgelehnt ist,
 - c) ein Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung des Vereins, die Bestimmungen der Gütesicherung der BGK e.V. oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat.
4. Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern und fasst anschließend seinen Beschluss.
5. Die Ansprüche des Vereines gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Die MV erfolgt entweder physisch oder virtuell. Dabei entscheidet der Vorstand, wie die Versammlung (physisch oder virtuell) erfolgt.
2. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
3. Schriftliche Einladungen zur MV werden zusammen mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher verschickt. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 2 Wochen vor der MV bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingereicht werden. Sie sind von dort den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen. Später eingereichte Anträge gelten als in der MV gestellt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, oder als in ihr gestellt gelten, werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Behandlung beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind mindestens 4 Wochen vor der MV bekanntzugeben und können nicht nachträglich zur Tagesordnung beschlossen werden.
4. Jedes ordentliche Mitglied nach § 4 Abs.1 hat in der MV Sitz und Stimme. Es kann sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Stimmabgabe bei Wahlen erfolgt geheim.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der

jeweils anwesenden Stimmberchtigten. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit anwesenden Stimmberchtigten. Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.

6. Bestimmungen der RAL-Gütesicherung können durch Beschluss der MV nicht geändert werden.
7. Die MV beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere beschließt die MV über folgende Punkte:
 - a) Sie nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über diese.
 - b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Güteausschusses. Die Aufgaben des Güteausschusses können an den Bundesgüteausschuss der BGK übertragen werden. In diesem Fall kann die MV auf die Wahl eines Güteausschusses nach § 9 verzichten.
 - c) Sie berät und beschließt die Jahresabrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, setzt die Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen fest.
 - d) Sie beschließt über Satzungsänderungen und Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - e) Sie wählt die Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen.
8. Durch Beschluss des Vorstandes können die Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege über Beschlussanträge abstimmen. Eine schriftliche Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen. Der Vorstand muss für eine schriftliche Abstimmung eine Frist von mindestens 2 Wochen setzen.
9. Die MV wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der MV und schriftlichen Beschlussfassungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können vom Vorsitzenden auch schriftlich unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen herbeigeführt werden. Sie sind gültig, wenn die Mehrheit der berechtigten Stimmen zustimmt.
2. Die Amtsduer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
5. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
6. Über den Hergang von Vorstandssitzungen und schriftlichen Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
7. Vorstandssitzungen finden entweder physisch oder virtuell statt. Dabei entscheidet der Vorstand, wie die Versammlung (physisch oder virtuell) erfolgt.

§ 9 Güteausschuss

1. Dem Güteausschuss gehören an
 - a) mindestens ein Vertreter der Mitglieder aus den Reihen der Gütezeichenbenutzer,
 - b) mindestens zwei Vertreter von Einrichtungen und Institutionen, die sich mit Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung auf dem Gebiet der Erzeugung von Produkten im Sinne § 2 Abs.1 befassen und keine Mitglieder aus den Reihen der Gütezeichenbenutzer sind,
 - c) der Vorsitzende des Vereines.
2. Der Güteausschuss wählt aus den Reihen seiner Mitglieder nach § 9 Abs.1a und 1b einen Obmann. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann.
3. Die Amtsduer der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder nach § 9 Abs.1a und 1b beträgt vier Jahre und währt bis zur Neuwahl des Güteausschusses. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Ausschussmitglied bis zum Ende der laufenden Wahlperiode bestellen.
4. Der Güteausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stim-

- me des Obmanns. Beschlüsse des Güteausschusses können vom Obmann auch schriftlich unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen herbeigeführt werden. Sie sind gültig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder abstimmen und die Mehrheit der berechtigten Stimmen zustimmt.
5. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Ausschussmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
 6. Über den Hergang von Ausschusssitzungen und schriftlichen Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Obmann und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
 7. Aufgaben des Güteausschusses sind
 - a) Prüfung der Anträge von Mitgliedern auf Verleihung der RAL-Gütezeichen auf Vollständigkeit und Konformität mit den Güte- und Prüfbestimmungen,
 - b) Prüfung der erzeugten Produktqualitäten auf Einhaltung der Bestimmungen der Gütesicherung der BGK e.V.
 - c) Erarbeitung von allgemeinen Anwendungsempfehlungen für Produkte nach § 2 Abs.1 gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen der BGK e.V.
 - d) Unterstützung und Beratung des Vorstandes in Angelegenheiten der Gütesicherung.

§ 10 Finanzen und Rechnungsprüfung

1. Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.
2. Ein Haushaltsplan ist vom Vorstand jährlich aufzustellen.
3. Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereines sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.
4. Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, die die RAL-Gütesicherung betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der BGK e.V.. Sie treten nach einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekanntgemacht worden sind, in Kraft.